

Pumpen- tausch ist Trumpf

Checkliste

So funktioniert das Antragsverfahren der Pumpenförderung

Die folgenden Punkte sollten Sie als privater Hausbesitzer beachten, wenn Sie die Pumpenförderung beantragen möchten. Fachhandwerker können diese Checkliste ihren Kunden zur Orientierung zur Verfügung stellen.

- Achtung:** Bevor Sie einen Leistungsvertrag mit einem SHK-Betrieb abschließen, müssen Sie sich online beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) registrieren (Aktuelle Links zum BAFA-Portal finden Sie auf www.pumpenfoerderung.de).
- Bei der Registrierung erhalten Sie eine persönliche Vorgangsnummer. Bewahren Sie diese gut auf.
- Nun kann Ihr SHK-Betrieb den Pumpentausch bzw. den hydraulischen Abgleich durchführen und anschließend eine Rechnung ausstellen.
- Daraufhin können Sie **bis zu 6 Monate nach Registrierung** beim BAFA die Pumpenförderung beantragen. Dies ist voraussichtlich ab dem 15.08.2016 möglich.
- Vermerken Sie im Antrag Ihre persönliche Vorgangsnummer und reichen Sie diesen zusammen mit einer Kopie der Handwerkerrechnung online oder auch per Post beim BAFA ein. Die ersten Anträge werden vom BAFA ab dem 30.08.2016 bearbeitet.
- Geschafft! Der Zuschuss auf die Handwerkerrechnung wird auf Ihr Konto überwiesen. Dafür müssen Sie nur ein Bankkonto in Deutschland besitzen.

Rahmenbedingungen zur Pumpenförderung

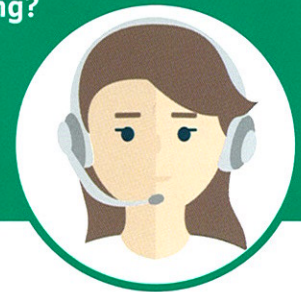
- Gefördert werden sowohl die Kosten der neuen Hocheffizienzpumpe (Heizungs- oder Warmwasserzirkulationspumpe) als auch Handwerkerleistungen wie die Installation oder die Durchführung des hydraulischen Abgleichs am Heizsystem.
- Förderfähig sind Heizungs- und Warmwasserzirkulationspumpen mit einem Energieeffizienzindex (EEI) $\leq 0,20$ (bzw. einem Vergleichs-EEI bei Zirkulationspumpen). Bei Trockenläufer- und Inlinepumpen ist die Motorenwirkungsgradklasse von IE4 förderfähig.
- Zu beachten ist allerdings, dass nur Pumpen, die von einem SHK-Betrieb fachgerecht beim Hausbesitzer eingebaut werden, förderfähig sind.
- Das Heizungssystem, an dem förderbare Maßnahmen vorgenommen werden, muss mindestens 2 Jahre alt sein – die Pumpenförderung gilt also nicht für Neubauten!

Sie haben Fragen rund um die Pumpenförderung?

Die Wilo-Förderberater unterstützen Sie gerne:

T. 0231 4102 - 7050

E. foerderberater@wilo.com



wilo

2179378/10T/1609/DE/WAR

wilo